

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4090 –**

Berufsbild des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf dem Markt der betrieblichen internen und externen Datenschutzbeauftragten treten immer wieder unseriöse Anbieter auf, die zu Dumpingpreisen den verpflichtend zu berufenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten stellen. Die dabei erbrachte Leistung entspricht oftmals nicht den Anforderungen an einen modernen Datenschutz. Eine Überprüfung der Leistung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dadurch erschwert, dass es keine verbindliche Aufgabenliste und auch keine Berufsordnung für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten gibt.

1. Wie sieht die Bundesregierung das Berufsbild des betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

Nach § 4g Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wirkt der Beauftragte für den Datenschutz auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hin. Dabei hat er insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen. Ferner hat er die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Qualität der Leistungserbringung durch die betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor?

Strukturelle Defizite sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Kontrolle der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten obliegt nach § 38 Abs. 5 Satz 3 BDSG den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.

3. Über welche sonstigen tatsächlichen Erkenntnisse hierzu verfügt die Bundesregierung?

Über keine.

4. Was weiß die Bundesregierung über den Ausbildungsstand amtierender betrieblicher Datenschutzbeauftragter, und sieht die Bundesregierung eine Gefahr für den Datenschutz durch nicht ausreichend qualifizierte betriebliche Datenschutzbeauftragte?

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nach § 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt. Die Kontrolle, ob diese Voraussetzung jeweils erfüllt ist, obliegt den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.

Der Bundesregierung sind keine strukturellen Defizite beim Ausbildungsstand von betrieblichen Datenschutzbeauftragten bekannt. Vielmehr hat sie Kenntnis von Aus- und Fortbildungsangeboten für betriebliche Datenschutzbeauftragte, die von Fachhochschulen, Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, Standesorganisationen und privaten Anbietern bereitgestellt werden. Sie sieht insoweit keine Gefahr für den Datenschutz.

5. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr für den Datenschutz in unseriösen Anbietern, welche nur vorgeblich die gesetzlichen Anforderungen für den Datenschutz erfüllen und den Aufwand zur Betreuung ihrer Kunden unverträglich gering halten?

Betriebliche Datenschutzbeauftragte, die den gesetzlichen Qualifikationserfordernissen nicht genügen oder ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen, sind eine Gefahr für den Datenschutz. Deshalb bestimmt § 38 Abs. 5 Satz 3 BDSG, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde die Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verlangen kann, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt.

6. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit für die Schaffung einer einheitlichen Berufsordnung und verbindlicher Leistungsanforderungen für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

Nein. Eine einheitliche Berufsordnung und verbindliche Leistungsanforderungen könnten den von den Datenverarbeitungen der verantwortlichen Stelle abhängigen, höchst unterschiedlichen Anforderungen an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht gerecht werden. Auch haben gerichtliche Entscheidungen, die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden und Standesorganisationen, ein breites Angebot an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für betriebliche Datenschutzbeauftragte und der Wettbewerb zwischen den externen Datenschutzbeauftragten dazu beigetragen, dass heute recht klare Anforderungsprofile für betriebliche Datenschutzbeauftragte existieren.

7. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf für die Schaffung von Mindeststandards bei den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, und wenn ja, wie will die Bundesregierung diesem Handlungsbedarf begegnen?

Die durch § 4f Abs. 2 Satz 1 und 2 BDSG bestimmten, hinreichend flexiblen Anforderungen haben sich bewährt. Danach darf nur zum Beauftragten für den Datenschutz bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforder-

liche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet.

8. Welche neuen gesetzlichen Rahmen will die Bundesregierung für den Berufsstand des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der Zukunft schaffen?

Keine.

9. Sind die derzeit durchschnittlichen Anstrengungen der Unternehmen für den Datenschutz nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend?

Ja.

10. Entsprechen die mit den gesetzlichen Verpflichtungen zum Datenschutz einhergehenden Aufwendungen für die Unternehmen im Durchschnitt einem wirtschaftlich vertretbaren Maß?

Das Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) hat die Aufwendungen von kleinen Unternehmen sowie von Unternehmen mit nur geringfügigen Datenverarbeitungen zuletzt spürbar verringert. Das Gesetz hat Unternehmen, die nicht mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, von der Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten grundsätzlich befreit. Zuvor lag der Schwellenwert bei vier Arbeitnehmern. Die Pflicht der Unternehmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist davon unberührt geblieben.

11. Wie viele Unternehmen wurden in den letzten fünf Jahren wegen fehlender oder unzureichend qualifizierter betrieblicher Datenschutzbeauftragter von den Aufsichtsbehörden gerügt oder wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt?

Die Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt. Bei den Datenschutzaufsichtsbehörden handelt es sich um Behörden der Länder.

12. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, dass die internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht wie gesetzlich vorgesehen vollständig unabhängig tätig sind und sieht daher die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Rechtstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu ändern oder zu stärken, und wenn ja, wie will die Bundesregierung diesem Handlungsbedarf begegnen?

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass § 4f Abs. 3 Satz 2 BDSG nicht verlangt, dass der Beauftragte für den Datenschutz „vollständig unabhängig“, d. h. fachlich und persönlich unabhängig ist. § 4f Abs. 3 Satz 2 BDSG verlangt die Freiheit von fachlichen Weisungen bei der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes.

Erkenntnisse der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, aus denen ein Handlungsbedarf folgen könnte, liegen der Bundesregierung nicht vor.

